Gemeinde Menzendorf

Satzung
über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen
vom 29. April 2010

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Stundung von Ansprüchen

§ 4 Niederschlagung von Ansprüchen

§ 5 Erlass von Ansprüchen

§ 6 Antragstellung und Antragsbearbeitung

§ 7 Ansprüche aus Vergleichen

§ 8 Gültigkeit anderer Vorschriften

§ 9 Inkrafttreten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205-253), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) in Verbindung mit § 2 Abs. (1) und (2) sowie § 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) hat die Gemeindevertretung Menzendorf am 18. März 2010 folgende Satzung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die nachstehende Satzung findet Anwendung für privatrechtliche Forderungen der Gemeinde Menzendorf. Sie gilt ferner für öffentlich-rechtliche Forderungen der Gemeinde, soweit für diese keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Eine Stundung ist die hoheitlich oder vertraglich befristete Hinausschiebung des Fälligkeitstermins für die Erfüllung einer Forderung.

(2) Eine Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung/Beibringung eines fälligen Anspruchs der Gemeinde ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.

(3) Ein Erlass ist der teilweise oder vollständige Verzicht auf einen Anspruch.

§ 3
Stundung von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Gemeinde können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten und die sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, die Forderung aber nach der Stundung voraussichtlich eingehen wird. Eine erhebliche Härte ist anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eigenes Verschulden vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet bzw. im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden. Ferner kommt eine Stundung nicht bei unzuverlässigen Schuldnern in Betracht.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn Termine für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten worden sind.

(2) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Fälligkeitstermine sollen möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr hinaus festgesetzt werden.

(3) Für gestundete Ansprüche sind gemäß § 247 BGB, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber 6 % p. a., zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalls herabgesetzt werden, insbesondere, wenn seine Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Neben den haushaltsrechtlichen Vorschriften sind die Spezialvorschriften für die Stundung von Abgaben (AO, KAG) zu beachten. Auf Kommunalabgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben) sind nach § 12 KAG die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Danach betragen die Stundungszinsen gemäß § 238 AO monatlich 0,5 %.

Von einer Zinserhebung kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 Euro belaufen würde.

(4) Ansprüche können gestundet werden:

vom Leiter der Kämmerei in Abstimmung mit dem Ltd. Verwaltungsbeamten	bis 500,00 €
vom Bürgermeister	ab 501,00 € bis 2.000,00 €
von der Gemeindevertretung in Abstimmung mit dem Finanzausschuss	über 2.000,00 €

(5) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere wenn Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen und einen Betrag von 1.500 € übersteigen (z. B. Eintragung Sicherungshypotheken).

§ 4
Niederschlagung von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

(2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.

(3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

vom Leiter der Kämmerei in Abstimmung mit dem Ltd. Verwaltungsbeamten	bis 500,00 €
vom Bürgermeister	ab 501,00 € bis 2.000,00 €
von der Gemeindevertretung in Abstimmung mit dem Finanzausschuss	über 2.000,00 €

(4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer von der Finanzabteilung zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Schuldners,
2. Höhe des Anspruchs,
3. Gegenstand (Rechtsgrundlage)
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Zeitpunkt des letzten Einziehungsversuches
6. Zeitpunkt der Niederschlagung und
7. Zeitpunkt der Verjährung.

Die Liste ist jährlich abzuschließen und der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister nachrichtlich vorzulegen.

§ 5
Erlass von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

(3) Ansprüche können erlassen werden:

vom Leiter der Kämmerei in Abstimmung mit dem Ltd. Verwaltungsbeamten	bis 100,00 €
vom Bürgermeister	ab 101,00 € - 500,00 €
von der Gemeindevertretung in Abstimmung mit dem Finanzausschuss	über 500,00 €

§ 6
Antragstellung und Antragsbearbeitung

(1) Anträge auf Gewährung einer Stundung, Niederschlagung oder eines Erlasses sind von der Stelle zu bearbeiten, die den Leistungsbescheid, der Gegenstand des Antrages ist, erstellt hat.

(2) Der Antragsteller hat entsprechend des Einzelfalles alle zur Entscheidung notwendigen Nachweise beizubringen. Dazu kann ihm die zuständige Stelle eine angemessene Frist verbindlich festsetzen, die jedoch zwei Wochen nicht unterschreiten soll.

(3) Die Gemeindevertretung ist über Stundungs-, Niederschlagungs- und Erlassanträge zu unterrichten.

(4) Die zuständige Stelle hat einen Stundungs-, Niederschlagungs- oder Erlassantrag kurzfristig in der zulässigen gesetzlichen Frist zu bearbeiten und zu bescheiden.

§ 7
Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege eines Vergleiches.

§ 8
Gültigkeit anderer Vorschriften

(1) Vorschriften des Bundes und des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Gemeinde, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen. Unberührt von dieser Satzung bleiben die Regelungen der Abgabenordnung, insbesondere die §§ 130, 131 über die Rücknahme und den Widerruf von Bescheiden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Satzung vom 30. Mai 2000 außer Kraft.

Menzendorf, den 29. April 2010

Goerke
Bürgermeisterin

GEMEINDE MENZENDORF
LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG
1

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 (5) der KV für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.